

Jetzige Version vom 29.04.2022	Änderungshinweise	neue Fassung zum Beschluss auf der Mitgliederversammlung
<p><b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b></p> <p>Der Verein führt den Namen Kreissportbund Weimarer Land e. V., nachfolgend Kreissportbund genannt.</p> <p>Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Apolda eingetragen und hat seinen Sitz in Apolda.</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet des Kreises Weimarer Land.</p>		
<p><b>§ 2 Grundsätze, Zweck, Gemeinnützigkeit</b></p> <p>1. Der Zweck des Kreissportbundes ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und alle Fachrichtungen, unabhängig von Staats- und Parteizugehörigkeit, Geschlecht, gesellschaftliche Stellung, Religion und Weltanschauung der sporttreibenden Menschen.</p> <p>Der Kreissportbund, als regionale Gliederung des Landessportbundes Thüringen e. V., fühlt sich dem gemeinsam verabschiedeten Leitbild „Mitten im Sport-Mitten im Leben“ und dessen Grundsätzen verpflichtet.</p> <p>2. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.</p> <p>3. Der Kreissportbund tritt jeglicher Form von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt aktiv entgegen. Er fühlt sich der geschlechtlichen Gleichberechtigung verpflichtet und unterstützt alle Maßnahmen des Landessportbundes Thüringen e. V. und seiner Thüringer Sportjugend zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>4. Der Kreissportbund tritt ausdrücklich für einen humanen,</p>		

<p>manipulations- und dopingfreien Sport ein und bekennt sich zu den Zielen der Suchtprävention insbesondere zum Schutz der Jugendlichen.</p> <p>5. Der Kreissportbund tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihrer schonenden Nutzung durch den Sport ein.</p> <p>6. Der Kreissportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>7. Der Kreissportbund ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>8. Mittel des Kreissportbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreissportbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>10. Vereinsämter im Kreissportbund werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.</p>		
<p><b>§ 3 Aufgaben des Kreissportbundes</b></p> <p>1. Als regionale Untergliederung des Landessportbundes Thüringen e. V. erfüllt der Kreissportbund die Aufgaben des Landessportbundes Thüringen e. V. im Kreisgebiet, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.</p> <p>2. Der Kreissportbund fördert und unterstützt im Auftrag des Landessportbundes Thüringen e. V. und des Deutschen Olympischen Sportbundes seine Vereine und Verbände, insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Stärkung ihrer wirtschaftlichen Basis zur Ausübung des Sports</li> <li>• dem Austausch von Erfahrungen zwischen den</li> </ul>		

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliedsvereinen und -verbänden</li> <li>• der Entwicklung des Sports in allen Altersklassen und Fachrichtungen</li> <li>• der Planung und Durchführung von gemeinsam zu lösenden Aufgaben der Sportorganisation</li> <li>• der Zusammenarbeit mit legislativen und exekutiven Organen des Kreises und kommunalen und gesellschaftlichen Institutionen bzw. Organisationen der Region</li> <li>• der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Organisationsleitern</li> <li>• der Abnahme und Verleihung des Sportabzeichens</li> <li>• der Projektmaßnahmen Schule/Kindergarten und Sportverein</li> <li>• der Durchführung von Lehrgängen und Seminaren</li> <li>• der Ehrung von Personen, die sich um den Sport im Kreisgebiet verdient gemacht haben</li> <li>• der Unterhaltung und Pflege und bei Baumaßnahmen zur Verbesserung und Erweiterung der Sportstätten als Basis des Vereinslebens.</li> </ul> <p>Der Kreissportbund erfährt im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten Unterstützung durch den Landessportbund Thüringen e. V. und das Landratsamt Weimarer Land.</p> <p>3. Der Kreissportbund Weimarer Land e. V. pflegt die Zusammenarbeit mit der Kommunalverwaltung und bildet Kooperationen mit weiteren Organisationen sowie der Wirtschaft auf kommunaler und regionaler Ebene.</p>		
<p><b>§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Mitglieder des Kreissportbundes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitgliedsvereine des Landessportbundes Thüringen e. V., die ihren Sitz im Gebiet des Kreissportbundes haben. Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen e. V. werden sie in ein und demselben organisatorisch zusammengefassten Antragsverfahren zugleich Mitglied im für den Verein zuständigen Kreissportbund.</li> <li>b) gebietsrelevante regionale Untergliederung von Sportfachverbänden des Landessportbundes Thüringen</li> </ul>		

<p>e. V., deren Sportart in mindestens einem dem Kreissportbund angehörenden Mitgliedsverein des Landessportbundes Thüringen e. V. betrieben wird.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <p>a) Austritt:</p> <p>Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären.</p> <p>b) Ausschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen</li> <li>• wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung</li> <li>• wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung einschließlich des Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.</li> </ul> <p>c) Auflösung</p> <p>d) Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks.</p> <p>Die Beendigung der Mitgliedschaft im Landessportbundes Thüringen e. V. zieht die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund Weimarer Land e. V. nach sich.</p> <p>Entsprechendes gilt auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund. Eine Mitgliedschaft nur im Kreissportbund oder nur im Landessportbund Thüringen e. V. ist folglich ausgeschlossen.</p>		
<p><b>§ 5 Mitgliedsbeiträge</b></p> <p>1. Der Kreissportbund Weimarer Land e. V. erhebt von seinen Vereinen Beiträge. Verbände sind beitragsfrei.</p> <p>2. Der Beitrag wird entsprechend des Mitgliederbestandes der Vereine am Stichtag der Bestandserhebung erhoben.</p>		

<p>3. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung / dem Kreissporttag bestimmt.</p> <p>4. Vereine, deren Mitgliedschaft nach dem 30. Juni beginnt, entrichten im Beitrittsjahr die Hälfte des Jahresbeitrages.</p>	<p>Diese Streichung war 2022 bei der Anmeldung vergessen worden.</p>	<p>3. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung / <del>dem Kreissporttag</del> bestimmt.</p>
<p><b>§ 6 Zusammenwirken Kreissportbund - Landessportbund Thüringen - Deutscher Olympischer Sportbund</b></p> <p>1. Der Kreissportbund ist bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben frei und unterliegt dabei nicht den Weisungen des Landessportbundes Thüringen e. V. und des Deutschen Olympischen Sportbundes.</p> <p>2. Der Kreissportbund erkennt die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Landessportbundes Thüringen e. V. und des Deutschen Olympischen Sportbundes als für sich verbindlich an. Sie ergänzen diese Satzung.</p> <p>3. Die Satzung des Kreissportbundes und die ergänzenden Ordnungen und Beschlüsse müssen sich in die Satzungen und Zielsetzungen des Landessportbundes Thüringen e. V. und des Deutschen Olympischen Sportbundes einfügen und dürfen keine Widersprüche dazu enthalten.</p> <p>4. Der Kreissportbund verpflichtet sich, die Satzungsänderung sobald wie möglich durchzuführen und dem Registergericht einzureichen.</p> <p><del>5. Für Streitigkeiten zwischen dem Kreissportbund und dem Landessportbund Thüringen e. V. ist das Schiedsgericht des Landessportbundes Thüringen e. V. ausschließlich zuständig. Es soll auf eine Schlichtung des Rechtsstreits hinwirken. Der ordentliche Rechtsstreit ist ausgeschlossen.</del></p>	<p>Mit einer eigenen Schiedsordnung erübrigt sich diese Festlegung.</p>	
<p><b>§ 7 Organe</b></p> <p>Die Organe des Kreissportbundes sind:</p> <p>1. die Mitgliederversammlung</p> <p>2. der Vorstand.</p>		

<p><b>§ 8 Mitgliederversammlung</b></p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Mitgliedsvereine und der dem Kreissportbund angehörenden regionalen Mitgliedsverbände. Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt und soll möglichst im ersten Quartal stattfinden. <del>Jedes Mitglied sowie die Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme.</del></p> <p>2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer</li> <li>• Bestätigung des Haushaltsplanes</li> <li>• Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer</li> <li>• Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Landessportbundes Thüringen e. V.</li> <li>• Beschlussfassung zu den Mitgliedsbeiträgen</li> <li>• Beschlussfassungen zu Anträgen insbesondere zu Satzung und Ordnungen</li> </ul> <p>3. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Die Einberufung erfolgt <del>schriftlich und/oder durch Anzeige in einer regionalen Tageszeitung</del>. Ersatzweise kann die Einladung auch an die in der KSB—Datenbank hinterlegte E-Mail-Adresse versandt werden. Ergänzend wird die Einladung auf der Homepage des Kreissportbundes veröffentlicht. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig</p> <p>4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.</p> <p>5. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Kreissportbundes sind grundsätzlich nicht dringlich.</p> <p>6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach freiem Ermessen des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung</p>	<p>Der Satz sollte gestrichen werden, da er im Widerspruch zu Ziffer 7 steht.</p> <p>Eine Anzeige in einer regionalen Tageszeitung (es wären mehrere Ausgaben zu bedienen) ist die letzten Jahre nicht erfolgt. Außerdem ist der Begriff "Schriftform" nun gesetzlich geregelt (Papier mit handschriftlicher Unterschrift), so dass die "Textform" mehr Freiheitsgrade aufweist.</p>	<p>3. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Die Einberufung erfolgt <del>in Textform</del>. Ersatzweise kann die Einladung auch an die in der KSB—Datenbank hinterlegte E-Mail-Adresse versandt werden. Ergänzend wird die Einladung auf der Homepage des Kreissportbundes veröffentlicht. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig,</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>schriftlich von mindestens einem Viertel der Stimmen, der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.</p> <p>7. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind:</p> <p>a) die von den Mitgliedsvereinen entsandten Mitglieder; jeder Mitgliedsverein erhält pro angefangene 250 Mitglieder eine Delegiertenstimme.</p> <p>b) die Delegierten der gebietsrelevanten regionalen Untergliederung der Sportfachverbände des Landessportbundes Thüringen e. V. Jede regionale Untergliederung der Sportfachverbände hat pro angefangene 500 gebietsangehörige Mitglieder eine Delegiertenstimme. Ein Delegierter kann mehrere Stimmen eines Mitgliedes ausüben.</p> <p>c) die Mitglieder des Vorstandes.</p> <p>8. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.</p> <p>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Im Einzelfall kann auf Antrag eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.</p> <p>9. Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung des Kreissportbundes in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei seiner Abwesenheit von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.</p>	<p>Die "eine Stimme" ergab sich bisher aus Ziffer 1.</p>	<p>c) die Mitglieder des Vorstandes <b>mit je einer Stimme.</b></p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------

<p>Alternativ kann sich die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter bestimmen.</p>		
<p><b>§ 9 Vorstand des Kreissportbundes</b></p> <p>1. Dem Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Vorsitzende</li> <li>b) zwei stellvertretende Vorsitzende</li> <li>c) der Schatzmeister</li> <li>d) der Vorsitzende der Sportjugend im Kreissportbund</li> <li>e) bis zu 5 Beisitzer.</li> </ul> <p>2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Kreissportbund gemeinsam.</p> <p>3. Über die Einrichtung und Besetzung weiterer Vorstandsfunktionen beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>4. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Während der Wahlperiode frei werdende Vorstandsposten werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt die frei gewordenen Vorstandsposten für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.</p> <p>5. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied in einem Mitgliedsverein des Kreissportbundes sein.</p> <p>6. Wählbar in ein Amt sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen § 2 des Vereins bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten.</p> <p>7. Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Ablauf der Wahlperiode mit dem Zeitpunkt der Neuwahl</li> <li>b) mit dem Ausscheiden der Person oder der zugehörigen juristischen Person aus dem Verein</li> <li>c) mit dem Verlust einer Wählbarkeitsvoraussetzung</li> </ul>		

<p>d) durch Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären oder in einer Vorstandssitzung zu Protokoll zu nehmen.</p> <p>8. Die Festlegungen zu den Ziffern 4 und 7 gelten analog für die Kassenprüfer.</p>		
<p><b>§ 10 Ordnungen</b></p> <p>Der Kreissportbund kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln.</p> <p>Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsordnung</li> <li>• Finanzordnung</li> <li>• Jugendordnung</li> <li>• Ehrenordnung</li> <li>• Wahlordnung</li> <li>• Datenschutzordnung</li> </ul> <p>geben.</p>	<p>Die Ordnungen sollten unbedingt mit einer Kinderschutz- und der Schiedsordnung ergänzt werden.</p>	<p><b>§ 10 Ordnungen</b></p> <p>Der Kreissportbund kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln.</p> <p>Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsordnung</li> <li>• Finanzordnung</li> <li>• Jugendordnung</li> <li>• Ehrenordnung</li> <li>• Wahlordnung</li> <li>• Datenschutzordnung</li> <li>• Kinderschutzordnung</li> <li>• Schiedsordnung</li> </ul> <p>geben.</p>
<p><b>§ 11 Finanzierung</b></p> <p>1. Der Kreissportbund finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Vermarktungserlöse und sonstige Einnahmen sowie aus Rücklagen.</p> <p>2. Eine weitere Förderung erhält der Kreissportbund Weimarer Land e. V. auf Grundlage der Zuwendungsrichtlinie des Landessportbundes Thüringen e. V. und der Sportförderrichtlinie des Kreises Weimarer Land.</p> <p>3. Der Kreissportbund und der Landessportbund Thüringen e. V. können ein gemeinsames Einzugsverfahren für Mitgliedsbeiträge vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Kreissportbundes.</p>		

<p><b>§ 12 Verwaltung des Kreissportbundes</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben unterhält der Kreissportbund eine Geschäftsstelle</li> <li>2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes.</li> <li>3. Der Kreissportbund erfasst, speichert und verarbeitet im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben Daten seiner Mitglieder und Funktionäre. Er arbeitet dabei nach dem Prinzip der Datenminimierung und äußersten Sorgfaltspflicht. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur im Rahmen der satzungsgemäßen Verpflichtungen oder mit Zustimmung der Betroffenen. Es gelten die Widerspruchs- und Beschwerderegeln der DSGVO. Für weitere Festlegungen kann sich der Kreissportbund eine Datenschutzordnung geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.</li> </ol>		
<p><b>§ 13 Kreissportjugend</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kreissportjugend ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes. Sie fördert in besonderer Weise die sportliche Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit.</li> <li>2. Die Kreissportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand des Kreissportbundes bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Kreissportbundes arbeiten und beschließen die Organe der Kreissportjugend in eigener Verantwortung.</li> <li>3. Die Kreissportjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.</li> <li>4. Die Kreissportjugend wird im Rechtsverkehr vom Kreissportbund vertreten.</li> </ol>		
<p><b>§ 14 Kassen- und Rechnungsprüfung</b></p>		

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Rechnungsführung erfolgt unter Verantwortung des Schatzmeisters.</li> <li>2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren drei Kassenprüfer, von denen mindestens zwei gemeinsam prüfen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Organs sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen aus dem Kreis der Mitglieder des Kreissportbundes sein. Die Wahl erfolgt in den Mitgliederversammlungen, die den Vorstand wählt; eine Ergänzungswahl bei ausgeschiedenen Kassenprüfern ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.</li> <li>3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Kreissportbundes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr stichprobenartig sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.</li> </ol>		
		<p><b>§ 15 Schiedsstelle</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Schiedsstelle des Kreissportbundes besteht aus seinem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Schiedsstelle müssen aus dem Kreis der Mitglieder des Kreissportbundes sein; eine Ergänzungswahl bei ausgeschiedenen Mitgliedern des Schiedsgerichts ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.</li> <li>2. Zuständigkeit und Tätigkeit der Schiedsstelle ergeben sich aus der Schiedsordnung.</li> <li>3. Vorstand und Mitgliederversammlung können jederzeit die Schiedsstelle mit der Bearbeitung bestimmter Rechtsangelegenheiten beauftragen.</li> </ol>
<p><b>§ 15 Auflösung des Kreissportbundes</b></p> <p>Für die Auflösung des Kreissportbundes ist die Mitgliederversammlung</p>		<p><b>§ 16 Auflösung des Kreissportbundes</b></p>

<p>zuständig. Der Antrag zur Auflösung des Kreissportbundes darf nur in Abstimmung mit dem Landessportbund Thüringen e. V. auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.</p> <p>Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Kreissportbundes sowie des Vorstandes des Kreissportbundes.</p> <p>Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Landessportbund Thüringen e. V. zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Kreissportbundes abwickeln.</p> <p>Bei Auflösung des Kreissportbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach dem Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Landessportbund Thüringen e. V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>		
<p><b>§ 16 Gleichstellungsbestimmung</b></p> <p><del>Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen, der männlichen und einer geschlechtsneutralen Sprachform.</del></p>	<p>Wir sollten auf die aktuellere Formulierung wechseln.</p>	<p><b>§ 17 Gleichstellungsbestimmung</b></p> <p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der gendergerechten Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.</p>
<p>Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Kreissportbundes Weimarer Land e.V. am 26.11.2004 beschlossen.</p> <p>Diese Satzung wurde auf Beschluss des Kreissporttages vom 14.06.2006 geändert.</p> <p>Diese Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. April 2008 geändert.</p> <p>Diese Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2009 geändert.</p> <p>Diese Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. März 2020 geändert.</p>		<p>Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Kreissportbundes Weimarer Land e.V. am 26.11.2004 beschlossen.</p> <p>Diese Satzung wurde auf Beschluss des Kreissporttages vom 14.06.2006 geändert.</p> <p>Diese Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. April 2008 geändert.</p> <p>Diese Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2009 geändert.</p> <p>Diese Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. März 2020 geändert.</p>

		<p>Diese Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. April 2022 geändert.</p> <p>Diese Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom ..... geändert.</p>
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------